

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 31

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wie die andern Bundesräthe. So wie es jetzt ist, hat er eine ohne allen Vergleich wichtigere, muß aber auch unter der Last der Geschäfte beinahe erdrückt werden.

Die meisten dem eidg. Militär-Departement durch das Gesetz von 1850 überbundenen Funktionen könnten von einem Kriegsrath, der nöthigen Falls für alle speziell technischen und administrativen Fragen besondere Kommissionen zu ernennen hätte, besorgt werden.

Ein Blick auf die dem Militär-Departement übertragenen Geschäfte wird uns dieses bestätigen. Nach Art. 115 hat es das eidg. Militärdepartement vorzuberathen*) und zu besorgen:

Die Organisation des Wehrwesens überhaupt; die Anordnung und Beaufsichtigung des militärischen Unterrichts; die Ueberwachung der den Kantonen obliegenden Pflichten und Leistungen, die Fürsorge für Vervollkommnung des Wehrwesens und der Vertheidigungsmittel, Anschaffung, Aufbewahrung und Unterhaltung des Kriegsmaterials, Herstellung und Beaufsichtigung der Befestigungswerke, die Ueberwachung der topographischen Arbeiten, die Wahlvorschläge für den eidg. Stab, Ausfertigung der Marschrouten für die aufgebotenen Truppen bis zum Einrücken in die Linie.

Der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrath als Behörde aus.

Letzterer wird (nach Art. 106—114) übertragen: Leitung und Beaufsichtigung der eidg. Militär-Organisation, Kenntniß vom Stande und der Beschaffenheit der personellen und materiellen Streitmittel, Treffen der eidg. Wahlen, Anordnung für den Militär-Unterricht, Entwurf der Reglemente, Durchführung der Militär-Organisation, Vollzug der Bundesbeschlüsse für Aufstellung der Armee, Besorgung von Allem, was auf Aufgebot, Ablösung und Entlassung der Truppen Bezug hat; der Bundesrath übt die Rechte und Pflichten des Oberbefehlshabers aus, wenn kein solcher bestellt ist. Der Bundesrath entscheidet über Besoldung, Vergütung, Einquartirung, Verpflegung, Requisition und Transportmittel und andere Leistungen.

Es sind dieses etwas viele Verrichtungen und Aufgaben, die einer Behörde, welche nicht aus Militärs zu bestehen braucht, überbunden sind. Doch selbst wenn sie aus solchen bestehen würde, wäre das Gesetz nicht angemessen.

Schon der Umstand, daß Vorschlag und Entscheidung von der nämlichen Behörde ausgehen, ist zum mindesten sehr befremdend.

Da das Gesetz (und auch die Bundesverfassung) das Beiziehen von Sachverständigen vorsieht, so wäre Errichtung eines Kriegsrathes von jeher geseglich ermöglicht und durch den militärischen Vortheil dringend geboten gewesen.

Der Bundesrath, welchem das Militär-Departement übertragen ist, würde Namens der Militär-Kommission oder des Kriegsrathes dem Kriegsherrn referiren und sich bei der Berathung betheiligen.

Kriegsherr und Chef des Militär-Departements würden durch den Kriegsrath in militärischen Dingen eine Unabhängigkeit erhalten, die nicht gering anzuschlagen sein dürfte. Sie würden mancher Rücksicht entbunden, die sie jetzt zu nehmen genöthigt sind und die dem Militärwesen nicht gerade zum Vortheil gereicht.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Protokoll

über die unterm 21. Juli auf Veranlassung der Militärdirektion des Kantons Zürich stattgehabten Konferenz einer Anzahl Vertreter der Militärbehörden der Ost- und Mittelschweiz behufs Besprechung einiger Punkte des Entwurfes der schweizerischen Militärorganisation, die speziell das Verhältniß der Kantone zum Bunde betreffen.

Anwesend waren die Herren:

Oberstleutnant Imhof, Militärdirektor des Kantons Aargau;
 " Wyntstorf, " " " Bern;
 " Graf, " " " Baselland;
 Commandant Schuler, Präsident der Militärkommission des Kantons Glarus;
 Kantonsoberst von Salis, Militärvorstand des Kantons Graubünden;

Oberstleutnant Bell, Militärdirektor des Kts. Luzern;
 Landammann Suter, " " " Schwyz;
 Regierungsrath Bachmann, " " " Schaffhausen;
 " Seutsch, " " " Solothurn;
 " Braun, " " " Thurgau.

Vom Kanton Zürich waren anwesend:

Der Militärdirektor: Herr Regierungsrath Oberst Hertenstein und dessen Stellvertreter: Herr Regierungsrath Walder, welcher letzterem einstimmig das Präsidium der Versammlung übertragen wurde.

Die Versammlung beschließt, der betreffenden Kommission der eidgenössischen Räte folgende Meinungsäußerung über die fraglichen Punkte des in Behandlung liegenden Entwurfes kund werden zu lassen.

I. Wehrpflicht. Art. 2. litt. b.

Außer den Beamten der eidgenössischen und kantonalen Zeughäuser sollen auch die Beamten der kantonalen Kommissariate während der Dauer ihres Amtes von der Wehrpflicht entbunden werden, weil dieselben in der Folge nicht entbehrlich werden, sondern ein an sich ausgebehrteres Arbeitsfeld erhalten.

Art. 2. litt. f.

Es sollten hier nur diejenigen Angestellten der Eisenbahunternehmungen zu verstehen sein, welche mit fremd Gehalt angestellt sind, um das Bestreben nach zu großer Ausdehnung der Dienstbefreiung Seitens der Eisenbahngesellschaften zu verhüten.

Die Kantone sollten dazu berechtigt sein, ihre militärischen Organe, wie Bezirkskommandanten, Sektionschefs etc., wenn nicht ganz frei vom effektiven Dienst zu machen, doch in die Landwehr zu versetzen.

II. Abtheilungen und Waffengattungen des Bundesheeres. Art. 10.

Die Eintheilung der Militärklassen genau nach den Jahrgängen je zu zwölf, erscheint, wenn auf kompletten Bestand der taktischen Einheiten durchgehend gehalten werden soll, nicht ausführbar und würde daher der Ausführung des Lemma 1 des Art. 21 entgegenstehen, da sich bei den späteren Jahrgängen immer mehr Abgänge zeigen, als bei den früheren.

III. Rekrutirung. Zu Art. 15.

Die nur vorübergehend in den Kantonen Anwesenden sollten nicht da zum Dienst verhalten werden, wo sie sich beim Antritt ihres 20. Altersjahres momentan befinden, sondern im Heimathskanton, beziehungsweise am Wohnorte ihrer Eltern ihre Militärpflicht erfüllen, indem dadurch zahllose Mutationen vermieden würden.

*) Mit wem vorzuberathen, ist nicht gesagt.

Ebenso wäre es wünschbar, daß alle zulässigen Verletzungen erst gegen Jahreschluß vorgenommen und alle Dienstpflichtigen, die im Laufe eines Jahres ihr Domizil wechseln, gehalten werden, an dem Dienst ihrer bisherigen Corps theilzunehmen.

Eine derartige Bestimmung würde dem Verumwagiren zum Zwecke des Dienstentzuges wenigstens guten Theils den Regel schließen.

Art. 16.

Die Mannschaft sollte in der Regel nicht im Rekrutenjahre noch zur Bestehung eines Wiederholungskurses angehalten werden, um zu vermeiden, daß dadurch ungleiche Behandlung der Mannschaft eintritt, da der Rekrutenunterricht nicht immer von den Wiederholungskursen des betreffenden Jahres fällt und dadurch die Möglichkeit gegeben würde, mit den gleichen Kosten die Auszüge des 9. Dienstjahres zu den Wiederholungskursen betzuziehen.

Ausgenommen dürfte werden die Mannschaft, welche zu Unteroffizieren aufersehen ist oder deren Corps Truppenzusammensetzung mltzumachen haben.

Die Veretzung zur Landwehr (Art. 17) sollte auf Ende des Jahres verlegt werden.

Art. 28.

Von den vom Dienst befreiten Eisenbahnangestellten bildet ein Theil die sog. Eisenbahnkompagnie, es fehlt aber eine präziseste Bestimmung darüber, wer die Auswahl der Zuzutheilenden vornehme. Unter allen Umständen muß auch den Kantonen von allen sie betreffenden Mutationen bei dem Eisenbahnpersonal der Kontrollführung wegen Kenntniß gegeben werden.

IX. Bekleidung und Ausrüstung der Truppenkörper. Art. 143.

Wir setzen voraus, daß einerseits das sämtliche Kriegsmaterial inclus. Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaft bei Inkrafttreten der neuen Organisation vom Bunde verifizirt und erst nach vollständiger Completion anerkannt wird, andererseits daß alle nachher neu zur Armee Eintretenden in gleicher Weise einer Prüfung unterliegen. Von ersterem Zeitpunkt an ist die Verwendung von Mannschaft und Material den Kantonen entzogen, sie sind auch deshalb nicht in der Lage, Vernachlässigungen in vorausgesetzter Weise entgegenzutreten.

Nach Art. 146 soll zu dem Entschädigungsbetrag für die Ausrüstung auch derjenige für den Unterhalt an die Kantone ausgerichtet werden. Diese Bestimmung könnte nun aber dazu führen, daß die Kantone, die solche Leute, welche das Domizil wechseln, einkleiden, für das entschädigt werden, was für sie andere leisten müssen.

Endlich erlauben wir uns darauf aufmerksam zu machen, daß eine große Zahl der Leute, jedenfalls über 10 Proz., in der 2. Hälfte ihrer Dienstjahre erst zur Instruction kommen (eine nicht geringe Zahl erst nach zurückgelegtem 40 Altersjahre); von diesen würde die Neuausrüstung allerdings nicht verschmäht werden, wenn aber statt dieser die in § 160 besprochenen Depositen ihre Verwendung fänden, könnten dadurch wesentliche Ersparnisse erzielt werden, ohne daß sich die betreffende Mannschaft beklagen könnte.

Art. 147.

Es steht derselbe in theilweisem Widerspruch mit dem Art. 152, welcher letzterer deshalb modifizirt und die in Aussicht genommene Pflicht der Kantone bezüglich des Unterhaltes der Bekleidung und Ausrüstung mehr auf den Inhaber abgeladen werden sollte. (vide Art. 161.)

Art. 148.

Bei der unentgeltlichen Ausrüstung der Armee dürfen selbstverständlich auch die Ausgaben für Grabauszeichnungen der Cadres, sowie alle Veränderungen durch Veretzung, Beförderung (Vertittmachung der höheren Artillerie-Unteroffiziere inclusive Traincorporale etc.) nicht den Truppen zugemutet werden. Es fehlt jedoch eine Bestimmung über den Ersatz dieser Kosten, sowie aller derjenigen, die durch spätere nöthige Veränderungen an dem vorhandenen Material entstehen werden.

Art. 149.

In der hier vorgeseheneu Verordnung betreffend die an Offiziere auszurichtende Entschädigung sollte, wie in Art. 147 gegenüber der Mannschaft, grundsätzlich eine weitere Vergütung nach einer gewissen Anzahl Dienstjahre in Aussicht gestellt werden.

Art. 155.

Erfahrungsgemäß gibt es überall eine erhebliche Anzahl Dienstpflichtiger, denen von ihrer Ausrüstung, — wenn sie nicht

zu Grunde gehen soll — gar nichts anvertraut werden darf. Es wäre deshalb eine Erweiterung dieses Artikels mit Bezug auf die Gesamtausrüstung völlig am Platze.

Art. 156.

Die Unterhaltung der deponirten Waffen in den kantonalen Zeughäusern soll den Kantonen durch die Eidgenossenschaft vergütet werden.

Art. 160.

Ueber die Verwendung dieser Rückersattungen ist etwas Positives nicht gesagt und deshalb möglich, im Sinne der oben gemachten Anregung vorzugehen. Immerhin glauben wir darauf hinweisen zu sollen, daß derartige Vorräthe sich nur wenige Jahre ohne Mottenschädigungen erhalten lassen, jedenfalls nur dann, wenn dieselben mehrmals im Jahre durchgesehen werden. Die hieraus entstehenden Kosten sind nicht unerheblich und wohl kaum den Kantonen zuzumuthen, wenn über dieses Material später wieder verfügt werden wollte.

In Kantonen, die verschiedenen Divisionsbezirken zugetheilt werden sollten, wird dieses jedenfalls zu erheblichen Neubauten führen, ja selbst in allen anderen wird diese Reparation größere Räume erheischen, obgleich es von zweifelhaftem Werthe sein dürfte, Fuhrwerke, Pferdegeschirre und andere Corpsausrüstungen in projektiler Weise zusammenzustellen, wenn man überdies in Betracht zieht, daß z. B. Pferdegeschirre nicht zum Voraus bestimmten Corps, wie Infanteriebatalionen etc. zugetheilt werden können, weil sie den Pferden angepaßt sein müssen.

Im Weiteren müssen durch den Gebrauch der Corpsausrüstungen, namentlich des Artillerie-Materials, bei den jährlichen Uebungen Reinigungen und Wiederinstanstellungen eintreten. Für diese Kosten, sowie für den gewöhnlichen Unterhalt der Vorräthe während des Jahres in den Zeughäusern sollte der Bund die Kantone entschädigen.

Art. 173.

Die für Dienstzwecke nöthige Munition sollte jeweilen aus den Vorräthen der Kantone genommen und durch jüngere auf Rechnung des Bundes wieder ergänzt werden.

Art. 177.

Es erscheinen die in Aussicht genommenen Inspektionen durch alle möglichen Korpskommandanten als zu breit angelegt, kostspielig und namentlich in den Fällen nicht zweckentsprechend, in welchen dem betreffenden Offizier zugemutet wird, gleichzeitig über Material, wie Waffen, Fuhrwerke, Munition, Arztlisten eine Untersuchung zu führen, worüber ihm ein richtiges Urtheil nicht immer zukommen wird. Die Konferenz hält dafür, daß die Inspektionen von Fach-Offizieren vorgenommen werden sollen, welche der Sache vollkommen gewachsen sind, daß aber das Militärdepartement berechtigt sein soll, mehr zu instructivem Zwecke abwechselnd die Korpskommandanten jenen Offizieren betzugeben.

XI. Pferdebestellung. Art. 189.

Eine Verschmelzung dieses Artikels mit Art. 181 schiene angezeigt. Eine durch das Verwaltungsreglement zu bestimmende gleichmäßige Entschädigung — wobei auch auf eine Vergütung für Besammlung in den ganz großen Kantonen Rücksicht zu nehmen wäre — ist für den Felddienst gerecht und durchführbar, nicht aber für Beschaffung der einzumleitenden Pferde für den Instructionsdienst. Für diese sind die Schwierigkeiten in den einzelnen Kantonen sehr verschieden und es wäre deshalb wohl am Platze, die Festsetzung dieser Entschädigung dem Militärdepartement zum Zwecke der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu überlassen.

B. Cavallerie-Pferde. Art. 190.

Bisher mußten in den Kantonen die Cavallerie-Pferde für Trompeter, Frater und Arbeiter auf Rechnung des Staates gestellt werden. Dieses wird auch in Zukunft nicht anders zu regeln sein und es sollte die Vorlage in dieser Weise ergänzt und die Genannten — wenn möglich — mit Regiepferden betritten gemacht werden.

XV. Aufgebot. Art. 229 und 230.

Es scheint der Versammlung ein Dienstbuch zu genügen b. h. ein Dienstbuch, in dem sowohl:

- a. die Dienstleistung der zum persönlichen Militärdienste Verpflichteten, als
- b. die Ersahleistung der vom Dienste Befreiten notirt werden könnte,

dieß um so mehr, als die Dienst- und Ersahleistung bei einem Pflichtigen wechseln kann.

Die Versammlung erlaubt sich zum Schlusse, bei den vorberatenden Kommissionen folgende Anregung zu machen: Es möchten an passendem Orte (I. Wehrpflicht) Bestimmungen betreffend das Verhalten gegenüber Denjenigen, welche aus wirklich vorhandenen oder angeblich religiösen oder anderen Bedenken sich weigern, Militärdienst zu thun, aufgenommen werden, da die

Zahl derselben jetzt schon erheblich ist und wohl eher wachsen als abnehmen dürfte.

Zürich den 21. Juli 1874.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Präsident der Konferenz:

K. Walder, Reg.-Majh.

Der Sekretär:

Wegmann.

Regulativ

für die Schiedsrichter beim Truppenzusammenzug der IX. Division im August und September 1874.

I. Die Einsetzung von Schiedsrichtern neben den Commandirenden hat zum Zweck:

1. Genauere Ueberwachung der Truppen als dies besonders in bedecktem und gebirgigem Terrain den Divisions- und Brigadecommandanten möglich ist in Beziehung auf:

Einhaltung der allgemein als richtig anerkannten taktischen Regeln sowie der reglementarischen Formationen und Commando's.

Einhaltung der speziellen vom Divisionscommandanten für den Truppenzusammenzug gegebenen taktischen Vorschriften z. B. über bestimmte Formationen beim Angriff und die Vertheidigung, über Einhalten von Distanzen, über Beginn und Art der Feuer, über Besetzung von Derilichkeiten u. s. w.

Einhaltung der von Divisionscommando's erlassenen speziellen Vorschriften zur Verhütung von unnötigen Schäden an Kulturen und Gebäuden, in dem Sinne, daß als unangbar bezeichnete Culturen nicht benützt und als unhaltbar angegebene Derilichkeiten nicht besetzt werden sollen.

2. Einen Entsch. zu treffen über die jeweilige Gefechtslage bei einer Gefechts-Griff, indem die Stärkeverhältnisse sowie das Terrain nicht immer der Art maßgebend sind, um jeweils dem Einen Sieg, dem Andern Rückzug vorzuschreiben, die beiderseitigen Commandanten daher wohl verschieden auffassen und beurtheilen können, die im Kriege entscheidenden Faktoren aber bei Friedenszeiten weglassen. Es muß aber dennoch ein Entsch. getroffen werden und hiezu eignet sich am besten ein unparteiischer und kompetenter Offizier. Seine Mission ist ferner bei dieser Gelegenheit dahin zu wirken, daß:

a) wenn der Angriff einer Stellung als gelungen betrachtet wird, eine Pause eintritt, damit der Rückzug in Ordnung stattfindet und unter Beobachtung der taktischen Regeln, worauf erst der Sieger die Stellung besetzt und die Verfolgung anordnet.

b. Keine Animosität bei den Truppen entsteht, daß sich kein Gefühl der Kränkung oder Ueberhebung bilde, daß eine gute Stellung weder zu rasch oder zu unvorsichtig gestürmt oder zu schnell verlassen werde, daß im Allgemeinen den Truppen Zeit und Gelegenheit gegeben werde, die Manöver zu begreifen und sich eine richtige Idee von den Gefechtsverhältnissen zu bilden, daß endlich dieselben nicht unnötig herumgezogen und hiedurch übermüdet werden. Es liegt im Zweck dieser Truppenübungen und wird vom Divisionscommandanten nachdrücklich betont: daß mit Ordnung und Ruhe, mit gegenseitiger Unterstützung aller Waffen, unter strikter Einhaltung der taktischen Regeln und reglementarischen Formationen manövriert werde, damit die Offiziere lernen, ihre Mannschaft sicher, vorsichtig und mit richtiger Terrainbenutzung zu führen, letztere hinwieder den Zweck der Übungen erfassen und auf beiden Seiten gute Kameraden bleiben.

Die Verfügungen der Schiedsrichter werden in der Regel mehr die Commandanten der taktischen Einheiten, Bataillone, Compagnien, Batterien u. s. w. oder deren Unterabtheilungen betreffen, als die Brigadecommando's.

II. Die Zahl der Schiedsrichter wird nach den Gefechtsverhältnissen und der Ausdehnung und der Uebersichtlichkeit des Manörfeldes bemessen werden. In gewöhnlichen Verhältnissen werden zwei genügen und deshalb jeweilen nach Bedarf dem stehenden Schiedsrichter ein oder zwei der den Brigaden zugeheilten Oberstleutenants beigegeben werden. — Diese Offiziere werden zum Voraus für die Funktion bezeichnet und tragen an diesem Tage die Auszeichnung der Schiedsrichter.

Der Commandant der Division ist überall da, wo er sich befindet, als oberster Schiedsrichter zu betrachten, er wird jedoch in der Regel während der Manöver weder direkte in die Leitung u. s. w. der taktischen Einheiten d. h. Unterabtheilungen der Brigaden eingreifen, noch Abänderungen der schiedsrichterlichen Entsch. treffen. In seiner Abwesenheit entscheiden die Schiedsrichter und vertreten beim Rapport ihre Verfügungen, welchen immer Folge geleistet werden muß.

III. Die Competenz der Schiedsrichter besteht in Ertheilung von Befehlen, entweder persönlich oder durch Vermittlung ihrer Adjutanten; Strafen sollen sie in der Regel nicht aussprechen, sondern wenn erforderlich dem Brigadecommando oder dem Divisionscommando Anzeige machen; ebenso sollen sie auch nicht als Rathgeber auftreten. Ihre Befehle können Bezug haben auf:

1. Einhaltung der sub. I. 1. erwähnten speziellen Vorschriften betreffend Taktik und Landshaden.

2. Eislirung eines Angriffs wegen ungenügender Einleitung durch Feuer der Artillerie oder Infanterie, unrichtiger Formation, oder geringer Stärke, zu raschem, zu ungedecktem Vorrücken u. s. w. oder Anordnung der Wiederholung eines Sturmangriffes wegen starkem Terrain und guter, günstiger Vertheidigung, Verhinderung von übermäßig ausgedehnten Flankenangriffen u.

3. Besseres resp. mangelhaftes Zusammenwirken von verschiedenen Waffen z. B. zu frühes Abfahren der Artillerie oder Schutzlosigkeit derselben u. s. w.

4. Bestimmung, ob eine als zerstört markirte Brücke oder als unpassierbar bezeichnetes Defilee oder verbaute Landstraßen nach Wahrscheinlichkeitsberechnung in Betreff von Zeit, Kräfte und Derilichkeit als unpassierbar anzuerkennen sei und für wie lange.

5. Außergefechtssetzung von taktischen Einheiten oder Unter-Unterabtheilungen derselben, wegen zu unvorsichtigem oder schlecht eingeleitetem Angriff, mangelhafter Vertheidigung, zu langem, zu ungedecktem Verweilen im wirksamen feindlichen Feuer u. s. w. Diese Außergefechtssetzung kann für 1/2 Stunde und länger d. h. bis zur Beendigung der Tagesmanöver ausgesprochen werden. Außer Gefecht gesetzte Truppen werden für die von den Schiedsrichtern bestimmte Zeit in Reserve gestellt, d. h. ins 2. oder 3. Treffen.

6. Eislirung des Gefechtes beider Theile bei einer Gefechts-Griff an einer bestimmten Derilichkeit für 1 Viertelstunde. Der Entsch., ob der Sturm als gelungen zu betrachten oder zu wiederholen sei, muß sofort den beiderseitigen Commandanten mitgetheilt werden. Die betreffenden Abtheilungen ruhen sofort, Infanterie nimmt Gewehr beim Fuß, Kavallerie hält, Artillerie stellt Feuer ein, nach circa 10 Minuten beginnt die Abtheilung, gegen welche der Entsch. des Schiedsrichters ausgefallen, den Rückzug, ungefähr 10 Minuten später ordnet der Gegner die entsprechenden Maßregeln an.

Befehle und Signale, welche sich gleichzeitig auf die ganze Division oder auf beide der kämpfenden Parteien beziehen, dürfen nur vom Divisionscommando ausgehen, dasselbe behält sich vor, durch die Brigadesignale allgemeine Gefechtspausen, Wiederbeginn und Beendigung der Manöver anzuordnen.

Allgemeine Bestimmung. Die Schiedsrichter entscheiden in allen diesen Fällen nur nach Maßgabe der wirklich vorhandenen Gefechtslage ohne Rücksicht für den Gang des Manövers überhaupt. Dem Divisionscommandanten steht es allen zu, den Rückzug der einen resp. das Vordringen der andern Partei zu befehlen.

IV. In Betreff der Ausführung dieser Befehle gelten folgende Bestimmungen:

Die Schiedsrichter und der Adjutant tragen Dienstaug und Käppi, als besonderes Kennzeichen eine weiße Armbinde um den rechten Oberarm.

Dieselben haben überall freien ungehinderten Durchpaß, sollen aber außer dem Divisionär und dem Stabschef Niemanden folgen welche Auskunft über Stellung, Stärke u. s. w. der beiderseitigen Abtheilungen geben.

In der Regel wird denselben der Divisionscommandant die Gegend bezeichnen, wohin sie sich zu begeben haben.

Den Befehlen der Schiedsrichter ist unbedingt und sofort Folge zu leisten. Sie sind verpflichtet, die gehörige Vollziehung derselben zu überwachen. Einwendungen gegen ihre Verfügungen können durch Vermittlung der betreffenden Brigadecommandanten bei der jeweiligen am Schluß des Manövers abzuhaltenden Kritik vorgebracht werden.

Die Entsch. der Schiedsrichter können entweder den betreffenden Brigadecommando's, insofern sie an Ort und Stelle anwesend sind, oder direkt den Corps- und Abtheilungscommandanten mitgetheilt werden; sie sollen von den Schiedsrichtern sofort notirt und wenn direkt an die Abtheilungschefs gerichtet, von diesen sobald als möglich ihren Brigadecommandanten gemeldet werden; wichtigere Entsch. haben die Schiedsrichter sofort dem Divisionscommando zu melden.

Bei der Kritik (Besprechung) ist dem Divisionscommando der summarische (mit Bleistift geschrieben) und bis zum Abendrapport der ausführliche Bericht nach Formular A und B einzureichen. Jeder Schiedsrichter erhält hiefür die entsprechende Anzahl gedruckter Formulare.

Die Adjutanten oder Ordnungsoffiziere der Schiedsrichter haben selbstständig keine Befehle zu ertheilen oder Entsch. zu treffen, sondern nur die Befehle der Schiedsrichter oder ihre Meldungen an die betreffenden Commando's zu überbringen und ohne Verzug zu ihrem Chef zurückzuführen. Falls es der betreffende Corpscommandant verlangt, sollen sie den überbrachten Befehl demselben in sein Notizbuch mit möglichstster Kürze einschreiben und unterzeichnen.

Dasel, August 1874.

Der Commandant der IX. Division.

Herrl Wieland, eidg. Oberst.